



Veräußerung/Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft



Notare Dr. Kössinger und Dr. Najdecki
Prannerstr. 10, 80333 München
Tel. 089/545868-0 Telefax 089/553417
notar@nk-muc.de

Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der Zusendung von Entwürfen per einfacher unverschlüsselte E-Mail einverstanden. Wenn ich dies nicht (mehr) wünsche, werde ich dies ausdrücklich mitteilen.

Ein Termin zur Beurkundung wurde vergeben

am: _____ um: _____

Die nachfolgenden Angaben macht: _____

Zu erreichen unter der Telefonnummer: _____

1. Name der Gesellschaft, deren Geschäftsanteile veräußert/übertragen werden sollen:

Sitz der Gesellschaft: _____

Geschäftsanschrift: _____

HRB-Nummer: _____



2. Daten Veräußerer

	Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3
Vorname			
Nachname			
Geburtsname			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Güterstand ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung			
Betrag d. Geschäftsanteils (Einlage)			
Prozentuale Beteiligung			
Falls Veräußerer eine Gesellschaft ist, Name der Gesellschaft (Firma)*			
Sitz			
HRB-Nummer			
Anschrift			



3. Daten Erwerber

	Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3
Vorname			
Nachname			
Geburtsname			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Güterstand ledig, verheiratet ohne Ehevertrag, Gütertrennung			
Falls Erwerber eine Gesellschaft ist, Name der Gesellschaft (Firma)*			
Sitz			
HRB-Nummer			
Anschrift			

*Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (§ 3 Abs. 2 GwG). Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG). Daher würden wir Sie bitten zusätzlich zu dem vorliegenden Formular auch den „Fragebogen-wirtschaftlich-berechtigter Gesellschaft“ auszufüllen. Sie finden diesen ebenfalls unter <https://www.nk-muc.de/datenblaetter>



4. Ggf. Daten neuer Geschäftsführer

	Gesellschafter 1	Gesellschafter 2	Gesellschafter 3
Vorname			
Nachname			
Geburtsname			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			
Geburtsdatum			
Vertretungsmacht (einzel/gesamt)			
§ 181 (befreit/nicht befreit)			

5. Kaufpreis:

Höhe/Betrag: _____ Zahlungsfrist/Fälligkeit (Datum): _____

6. Stammkapital:

Das Stammkapital der Gesellschaft ist derzeit voll / halb einbezahlt

7. Abzutretende Anteile:

Der/die Anteil/e mit der/den lfd. Nr.(n) soll/en abgetreten werden: _____

8. Ggf. Änderung:

Firma - der neue Name der Gesellschaft ist: _____

Unternehmensgegenstand - der neue Unternehmensgegenstand ist: _____

Sitz der Gesellschaft - der neue Sitz der Gesellschaft ist: _____

Anschrift der Gesellschaft - die neue Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist: _____

Geschäftsführer-Abberufung & Neubestellung (Daten neuer GF)

Bitte bringen Sie zu dem **Beurkundungstermin** Ihre gültigen **Personalausweise** bzw. **Pässe** mit.



Merkblatt zur Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Der Notar kann die Angaben in Abschnitt I der Urkunde nur hinsichtlich der Übereinstimmung der behaupteten Gesellschafterstellung mit dem Inhalt der vom Gericht eingeholten Gesellschafterliste überprüfen;
2. der Veräußerer muss rechtmäßiger Inhaber der abgetretenen Beteiligung sein; das Gesetz sieht einen gutgläubigen Erwerb nur unter den engen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG vor;
3. der Erwerber haftet der Gesellschaft für die nicht wirksam erfüllten Einlageverpflichtungen des Veräußerers und der übrigen Gesellschafter (auch im Falle einer späteren Kapitalerhöhung, selbst wenn er sich nicht hieran beteiligt), ebenso für die Erstattung offener oder verdeckter Auszahlungen des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens (gleich an wen sie geleistet werden);
4. von Verpflichtungen, die ein Gesellschafter gegenüber Dritten oder durch besondere Vereinbarung gegenüber der Gesellschaft übernommen hat (insbesondere Bürgschaften etc.), wird er nicht schon durch die Geschäftsanteilsabtretung frei; hierzu bedarf es ggf. weiterer Vereinbarungen mit den Gläubigern; auch nach Abtretung kann den Veräußerer als Rechtsvorgänger eine Haftung für künftig fällig werdende Einzahlungsverpflichtungen hinsichtlich des abgetretenen Anteils treffen;
5. die Tilgung von Gesellschafterdarlehen ist anfechtbar, wenn sie im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erfolgte, die Stellung von Sicherheiten für solche Darlehen ist anfechtbar, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn Jahren erfolgte;
6. die entgeltliche Geschäftsanteilsübertragung kann bezüglich Grundbesitz der Grunderwerbsteuer unterliegen;
7. der Notar hat eine steuerliche Beratung empfohlen, aber nicht übernommen;
8. gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG ist nach jeder Veränderung in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung (also insbesondere Wirksamwerden der Abtretung) durch den Notar (sofern er mitgewirkt hat, sonst durch die Geschäftsführer) eine Liste der Gesellschafter, aus welcher deren Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Geschäftsanteilsnennbeträge hervorgehen, zum Handelsregister einzureichen.
9. Veräußerer und Erwerber trifft unter bestimmten Umständen, z.B. einer – auch früheren – nicht offengelegten „Wirtschaftlichen Neugründung“/„Mantelverwendung“ eine Unterbilanz- und Differenzhaftung
10. Wird im Zusammenhang mit der Abtretung (oder auch sonst) eine Gesellschaft ohne laufenden Geschäftsbetrieb wieder „reaktiviert“, so ist dies gegenüber dem Handelsregister offenzulegen, sind die Vorschriften über die Neugründung einer GmbH zu beachten und können, wenn dies nicht beachtet wird, die Beteiligten auch noch nach Jahren persönlich und ggf. unbegrenzt haften.
11. Ferner wurde auf die Bestimmungen des § 21 AktG hingewiesen, wonach der unmittelbare oder mittelbare Besitz von mehr als einem Viertel der Anteile und der Besitz einer Mehrheitsbeteiligung durch eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft oder deutsche SE sowie der Wegfall einer solchen Beteiligung jeweils der Gesellschaft mitzuteilen ist und bis zur Mitteilung über die Beteiligung die Rechte aus den Anteilen ruhen.
12. Für den Fall eines Treuhandverhältnisses wurden Treugeber und Treuhänder vom Notar darauf hingewiesen, dass nach dem Geldwäschegesetz dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte zu melden ist, der entweder mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält oder mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert. Auch eine Kombination der Stimmrechte aus Anteilsbesitz und/oder Treuhandkonstruktionen oder auch Stimmbindungsverträgen, atypisch stille Beteiligungen oder Nießbrauchsgestaltungen können unter Umständen zu der bußgeldbewerten Meldepflicht führen, wenn insgesamt mehr als 25 % der Stimmen kontrolliert werden.
13. Alle Beteiligten haften für etwaige Notarkosten gesamtschuldnerisch.
14. Der Verkauf und die Abtretung von Geschäftsanteilen kann in den Anwendungsbereich des Kartellrechts fallen und zu einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden führen.
15. Auf die weiteren Nachweispflichten und sonstigen Regelungen gemäß § 16a GwG (Barzahlungsverbot) wird ebenfalls hingewiesen.